Bundesrat **Drucksache** **890/1/93**
13 Seiten

24.01.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - FJ - FS - In

zu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

A

Der **federführende Rechtsausschuß** **(R)**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** **(FJ)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** **(In)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 1600 c Abs. 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Dem § 1600 c wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig."'

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Aus der Neuregelung der Beistandschaft in den §§ 1712 ff. BGB geht hervor, daß auch schon vor der Geburt eines Kindes für die Feststellung der Vaterschaft ein Beistand für das Kind beantragt werden kann. Nach der Begründung des Entwurfs (S. 33 der BR-Drucksache) sollen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen eine wirksame Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt ermöglichen, und zwar ohne daß es der Bestellung eines Leibesfruchtpflegers nach § 1912 BGB bedürfe. Dies geschehe dadurch, daß in allen Fällen die nach § 1600 b Abs. 2 BGB erforderliche Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung entweder durch Erklärung der Mutter selbst oder durch einen Beistand möglich sei.

Diese Auffassung trifft nicht zu, da das Kind noch nicht existiert und infolgedessen auch noch nicht vertreten werden kann. Um die Zustimmung des Kindes, vertreten durch seine Mutter, einen Beistand oder einen Leibesfruchtpfleger schon vor der Geburt zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, in § 1600 c BGB entsprechend der Regelung in § 1600 b Abs. 2 BGB klarzustellen, daß die Zustimmung des Kindes, vertreten durch die Kindesmutter, einen Beistand oder einen Pfleger schon vor der Geburt zulässig und möglich ist.

...

FJ 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1713 Abs. 1 Satz 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist dem § 1713 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden."

Begründung:

In der Begründung des Entwurfs zu § 1713 BGB wird angeführt, daß bei einer bestellten Vormundschaft der Vormund und Pfleger so auszuwählen ist, daß er das Kind selbst vertreten kann. Das hätte zur Folge, daß einem/r nach § 1776 Berufenen die Vormundschaft nicht übertragen werden kann, wenn er/sie das Kind in Vaterschaftsfeststellungsklagen oder Unterhaltsklagen nicht selbst vertreten kann. Die vorgeschlagene Änderung stellt einerseits klar, daß auch zukünftig ein nach § 1776 als Vormund Berufener oder eine Berufene nur aus den in § 1778 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BGB genannten Gründen ohne seine/ihre Zustimmung übergangen werden darf. Andererseits eröffnet sie Vormündern, die aufgrund letztwilliger Verfügung der Eltern bzw. eines Elternteils berufen wurden - und somit nicht aufgrund eigener Planung, sondern wegen eines Todesfalls plötzlich zur Elternschaft gelangt sind -, die Möglichkeit, bei der Feststellung der Vaterschaft und bei Unterhaltsklagen staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1715 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1715 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald

1. der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt,

2. die Vaterschaft festgestellt und die Regelung des Unterhalts erreicht ist und die Unterhaltspflicht über die Dauer eines Jahres regelmäßig erfüllt worden ist,

3. der Antragsteller unbekannten Aufenthaltes ist,

4. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet hat. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend."

...

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Beistandschaft sollte auch dann beendet werden, wenn die Vaterschaft festgestellt ist und titulierte Zahlungsansprüche erfüllt bzw. Unterhaltszahlungen ein Jahr seit ihrer Festlegung regelmäßig geleistet worden sind. Dieser Vorschlag folgt der Überlegung, daß der Zweck der Beistandschaft mit der Feststellung der Vaterschaft und der Regelung des Unterhalts erreicht ist und die regelmäßige Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen über die Dauer eines Jahres erwarten läßt, daß der Unterhaltspflichtige auch künftig leisten wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt Säumigkeit auftreten, kann der unterstützte Elternteil die Beistandschaft durch einen neuen Antrag wieder aufleben lassen.
Verzieht der Antragsteller unbekannten Aufenthaltes, entfällt die Notwendigkeit einer Fortführung der Beistandschaft. Gleiches gilt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1716 Satz 2, 3 und 4 - neu - BGB) und Artikel 3 Nr. 9 (§ 57 a SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1716 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Rechnungslegung sinngemäß. Das Vormundschaftsgericht führt die Aufsicht über das Jugendamt nur insoweit, als es auf Antrag des Kindes gegen ein pflichtwidriges Verhalten des Jugendamts einschreitet. §§ 1791, 1791 c Abs. 3, § 1915 Abs. 1 sind nicht anzuwenden."

Als Folge ist

in Artikel 3 Nr. 9 § 57 a wie folgt zu fassen:

...

(noch Ziffer 4)

"§ 57 a

Mitteilungspflichten des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen."

Begründung:

Der Wirkungskreis des Jugendamts bei der neugeregelten Beistandschaft erfordert keine allgemeine Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Nachdem das Jugendamt auf Grund zutreffender Erwägungen nicht mehr zur Rechnungslegung verpflichtet ist, wird in der Regel die allgemeine behördliche Aufsicht ausreichen. Um die ansonsten notwendige Eröffnung eines Rechtswegs vor dem Verwaltungsgericht zu vermeiden, soll das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Kinder in Fällen pflichtwidrigen Verhaltens des Jugendamts einschreiten können.

Es ist dann auch nicht erforderlich, daß das Vormundschaftsgericht dem Jugendamt den Eintritt der Beistandschaft bescheinigt (vgl. § 1791 c BGB). Nachdem die Beistandschaft auf Antrag eines Elternteils eintritt, erscheint es ausreichend, wenn das Jugendamt selbst eine Bestätigung über den gestellten Antrag und die damit verbundenen Rechtsfolgen ausstellt. Auch hierin läge eine Entlastung der Vormundschaftsgerichte von einer sachlich nicht gebotenen Routinetätigkeit.

Entfällt die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über das Jugendamt als Beistand in der bisherigen Form, bedarf es keiner Mitteilung des Eintritts oder der Beendigung einer Beistandschaft gemäß § 57 a SGB VIII. Das betroffene Kind kann sich in den dem Vormundschaftsgericht nun vorbehaltenen Fällen mit einem Antrag direkt an das Vormundschaftsgericht wenden.

...

FJ 5. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 52 a Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 52 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es insbesondere auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, hinzuweisen und der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten."

Begründung:

Die sehr detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder nach § 52 a Abs. 1 SGB VIII sollte auf eine allgemeine Hinweispflicht insbesondere über die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit einer freiwilligen Beistandschaft reduziert werden. Kein anderes Beratungsangebot des KJHG wird in einer solch ausdifferenzierten Art und Weise beschrieben. Vielmehr sind die Mitarbeiter von Jugendämtern erfahren genug, einer gesetzlichen Aufklärungspflicht in ausreichendem Umfang und entsprechend den gesetzgeberischen Intentionen nachzukommen.

Desweiteren erscheint ein Gesprächsangebot des Jugendamts in der Umgebung der Mutter (Hausbesuch) angesichts des damit verbundenen hohen Zeit- und Reisekostenaufwands überzogen. Die Jugendämter sollten vielmehr einen Standardbrief mit den wesentlichen Informationen entwickeln und zugleich zu einem persönlichen Gespräch einladen.

...

(noch Ziffer 5)

Dieses Anliegen entspricht auch einem Petitum der kommunalen Spitzenverbände, die sogar die Auffassung vertreten, daß die beabsichtigte Fassung des § 52 a SGB VIII gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung verstoßen würde. Der Gesetzgeber hätte lediglich die Möglichkeit, die Kommunen grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung zu verpflichten. In welcher Weise und mit welchen Methoden dies geschehe, müsse unter fachlicher Abwicklung des Einzelfalls dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleiben.

In 6*. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 57 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 3 Nr. 8 ist in § 57 Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Anzeige darf nur folgende Daten enthalten:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,
2. Vor- und Familienname sowie Anschrift (Haupt- oder alleinige Wohnung) der Mutter."

Begründung:

Mit der genauen Bezeichnung der Daten, die dem Jugendamt zu übermitteln sind, wird sichergestellt, daß das Amt nur die Daten erhält, die es zur Erfüllung seiner Aufgabenstellung benötigt.

---

* Bei gleichzeitiger Annahme von Ziffer 6 und Ziffer 8 wird die in § 57 Satz 1 SGB VIII beabsichtigte Ergänzung in § 21 a PStG redaktionell eingearbeitet.

Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 57 SGB VIII) und
Artikel 4 § 6 - neu - (§ 21 a - neu - PStG)

R [Entfällt bei Nichtannahme von Ziffer 9]

7.* a) In Artikel 3 Nr. 8 ist § 57 wie folgt zu fassen:

"§ 57

Prüfungspflicht des Jugendamts

Erhält das Jugendamt eine Mitteilung des Standesbeamten nach § 21 a Abs. 2 Personenstandsgesetz, so prüft es, ob Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 Satz 1 erforderlich sind."

R

8. b) In Artikel 4 ist nach § 5 folgender § 6 anzufügen:

'§ 6

Änderung des Personenstandsgesetzes

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 21 a eingefügt:

---

* Ziffer 7 wird nach Ziffer 9 aufgerufen.
Bei Annahme von Ziffer 8 und Nichtannahme von Ziffer 9 oder 7 ist zugleich die Aufhebung von § 57 SGB VIII mitbeschlossen. Zu Ziffer 6 vergleiche die Fußnote dort.
Bei Nichtannahme von Ziffer 8 und Annahme der Ziffern 9 und 7 wird die mit Ziffer 7 beabsichtigte Ergänzung des Gesetzentwurfs als § 57 b - neu - SGB VIII behandelt und redaktionell angepaßt.

...

(noch Ziffer 8)

"§ 21 a

(1) Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.

R [Bei Nichtannahme entfällt Ziffer 7]

9.* (2) Ist nach Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes dessen Vater noch nicht am Rande des Geburtseintrags im Geburtenbuch vermerkt, so hat der Standesbeamte dies unverzüglich dem Jugendamt, dem die Mitteilung nach Absatz 1 zugegangen ist, anzuzeigen."'

Begründung:

a) Der Entwurf schlägt vor, die in § 57 SGB VIII enthaltene Mitteilungspflicht des Standesbeamten neu zu fassen. Diese neugefaßte Mitteilungspflicht des Standesbeamten sollte aber, da sie sich an den Standesbeamten und nicht an das Jugendamt richtet, in das Personenstandsgesetz eingestellt und im Achten Buch Sozialgesetzbuch gestrichen werden.

b) Angesichts der Bedeutung, die das UN-Abkommen zum Schutz der Rechte des Kindes und das Bundesverfassungssgericht der Kenntnis von der eigenen Abstammung beimessen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Vaterschaftsfeststellung notwendig. Diese kann nicht ins Belieben der Mutter gestellt werden, deren Interessen denen des Kindes hier zuwiderlaufen können. Es besteht die Gefahr, daß die Beistandschaft aus Unkenntnis, Sorglosigkeit oder unter dem Einfluß Dritter unterbleiben könnte. Unter Vermeidung der Nachteile des Zeitschrankenmodells ist daher die "zweite Welle" unverzichtbar. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dagegen vorgebrachten Gründe überzeugen

---

* Bei Nichtannahme von Ziffer 8 und Annahme von Ziffer 9 wird die darin beabsichtigte Ergänzung an den Gesetzentwurf redaktionell angepaßt.

...

(noch Ziffer 9)

nicht bzw. müssen wegen der Schutzwürdigkeit der Interessen des Kindes insoweit zurücktreten.
Da sich auch diese Mitteilungspflicht an den Standesbeamten richtet, sollte sie ins Personenstandsgesetz aufgenommen werden.

Der ergänzende Hinweis zur Prüfung von Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erscheint notwendig zur Verdeutlichung, daß die Anzeige des Standesbeamten keine automatische Einleitung eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens, sondern zunächst lediglich eine Überprüfung durch das Jugendamt zur Folge hat.

Die Vorschrift gehört systematisch ins SGB VIII.

c) Um dem Standesbeamten nach einem eventuellen Umzug der Mutter weitere Nachforschungen zu ersparen, soll die Anzeige an das Jugendamt gerichtet sein, dem die nichteheliche Geburt ein Jahr zuvor gemeldet wurde. Damit ist jedoch keine Zuständigkeitsregelung für die Tätigkeit des Jugendamts verbunden.

FJ 10. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 1 (Artikel 222 Abs. 1 Satz 4 - neu - EGBGB)

In Artikel 4 § 4 Nr. 1 ist dem Artikel 222 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 BGB."

Begründung:

Die in der Übergangsregelung des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Frist von sechs Monaten für die Fortgeltung der gesetzlichen Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder ist angesichts der erfahrungs-

...

(noch Ziffer 10)

gemäß langwierigen Dauer von Erbschaftsprozessen zu kurz. Eine vorzeitige Beendigung der durch das Jugendamt eingeleiteten gerichtlichen Verfahren erscheint - auch aus Gründen des Kindeswohls - nicht sinnvoll. Es sollte daher im Rahmen der Übergangsregelung die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren ermöglicht werden.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

FJ 11. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob einsichtsfähigen minderjährigen nichtehelichen Kindern die Führung von Vaterschaftsfeststellungsprozessen ermöglicht werden sollte.

Begründung:

Neben der Möglichkeit für Jugendämter, nach § 50 Abs. 3 SGB VIII, § 1705 Satz 2, § 1666 BGB im Falle der mißbräuchlichen Verweigerung der Mutter, den Vater zu benennen, das Vormundschaftsgericht anzurufen, sollte auch dem Kind selbst die Möglichkeit eingeräumt werden, zum Zwecke der Feststellung seines Vaters ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Das Kind sollte daher in Anlehnung an § 39 FGG (Beschwerderecht des Kindes in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten) mit Vollendung des 14. Lebensjahres oder aber zumindest in Anlehnung an § 36 SGB I (Sozialrechtsmündigkeit des Kindes) mit Vollendung des 15. Lebensjahres die Verfahrensmündigkeit erlangen, sowohl seinen Anspruch auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung gegenüber seiner Mutter geltend zu machen, als auch die Vaterschaft selbständig im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu betreiben. In diesem Zusammenhang wäre noch zu prüfen, ob und inwieweit minderjährige nichteheliche Kinder dabei vom Jugendamt zu unterstützen sind.

...

FJ 12. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft, ist allerdings der Auffassung, daß der geeignetere Ort für die Regelung dieser Materie das KJHG und damit das SGB VIII wäre.

Mit Rücksicht auf die Eilbedüftigkeit der Neuregelung wird der Bundesrat trotzdem der vorliegenden Konzeption zustimmen. Er fordert aber die Bundesregierung auf, im Rahmen der Gesamtreform des Kindschaftsrechts die Beistandschaft in das Kinder- und Jugendhilferecht zu überführen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will mit Recht Sorge tragen, daß nach dem Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft ein mindestens gleichwertiges Beratungs- und Unterstützungsangebot für alleinerziehende Mütter und Väter bereitsteht. Jedoch ist es verfehlt, daß das Jugendamt "als Beistand" tätig werden soll und dabei dem Recht der Pflegschaft und damit vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht unterstellt werden soll. Rechtsgrundlage für das Handeln des Jugendamts ist grundsätzlich das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Eine Ausnahme davon ist nur dort gerechtfertigt, wo das Jugendamt, als Amtsvormund oder Pfleger, an die Stelle der Eltern tritt. Deshalb ist die Beratungs- und Unterstützungsleistung des Jugendamts hier dem Recht des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu unterstellen. Dort steht § 18, der lediglich sachgerecht zu erweitern ist, als Sitz der Regelung schon bereit. Die Einordnung in die Leistungssystematik des KJHG stellt auch klar, daß die Beratung und Unterstützung gleichermaßen von freien wie von öffentlichen Trägern geleistet werden kann (§ 3 Abs. 2 SGB VIII).

...

B

13. Der **Ausschuß für Familie und Senioren**
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.